Stand November 2002

Informationsblatt
als Bestandteil des Erhebungsvordruckes für die
Statistik der Empfänger von Sozialhilfe

1. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
(ohne Kurzzeitempfänger)

A: Allgemeines

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. HLU), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) jährlich zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft gem. § 11 Bundessozialhilfegesetz (Bedarfsgemeinschaft) zu liefern. Anhand dieser Daten werden vierteljährlich die Bestandszahlen fortgeschrieben. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Bundessozialhilfegesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Bundessozialhilfegesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen

§§ 127 bis 134 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975)), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1857). Erhoben werden die Angaben zu § 128 Abs. 1 Nr. 1 BSHG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 131 BSHG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die Angaben über den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie über den Gemeindeteil, in dem der Leistungsempfänger wohnt, sind freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheimgehalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummern, Trennung und Löschung

Der Name und die Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie der Name und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden zusammen mit den Erhebungsvordrucken vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

Die Kennnummer der Leistungsempfänger ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Seit Einführung der vereinfachten Quartalsstatistik zum 1. Quartal 1998 dienen die Kennnummern ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht.[1)]

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, denen i.d.R. Leistungen **für mindestens einen Monat** in Form monatlicher Regelsätze[2)] gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsempfänger, denen die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z.B. als Vorleistung für Arbeitslosengeld oder -hilfe, Rente etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik **nicht** berücksichtigt:

– Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sog. Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i.d.R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erfasst);

---

1) Mit Einführung der vereinfachten Quartalsstatistik wurde die einzelfallbezogene Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung auf der Basis von Kennnummern ersetzt durch eine tabellarische Bestandsfortschreibung. Die Kennnummern haben daher seit dem 1. Quartal 1998 keine erhebungstechnische Bedeutung mehr.

2) HLU-Empfänger in Einrichtungen, denen keine Regelsätze sondern Pflegesätze gewährt werden, sind selbstverständlich auch zu erfassen. Des öfteren beziehen sich die Erläuterungen in diesem Informationsblatt explizit nur auf Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen. Sie gelten dann jedoch sinngemäß auch für die in Einrichtungen untergebrachten Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt.

- Empfänger, die ausschließlich Leistungen nach § 13 BSHG (Krankenversicherungsbeiträge) und/oder nach § 14 BSHG (Kosten für Alterssicherung) erhalten;
- Empfänger von Hilfe zur Arbeit, die gem. § 19 BSHG ein übliches Arbeitsentgelt erhalten und denen nicht gleichzeitig nach Regelsätzen bemessene lfd. HLU gewährt wird;
- Empfänger, die ausschließlich Hilfe in besonderen Lebenslagen beziehen (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Empfänger, die in Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern, Behindertenheimen, Pflegeheimen) voll- oder teilstationär betreut werden und bei denen die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zusammenfallen (§ 27 Abs. 3 BSHG);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt;
- deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben;
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem BSHG, z.B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Darüber hinaus werden in dieser Statistik nicht die Hilfen gem. § 11 Abs. 3 BSHG erfasst (z.B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden).

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung über die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt werden drei Erhebungsvordrucke verwendet:

1.1 Beginn der Hilfe (Zugangsbogen)

1.2 Ende der Hilfe (Abgangsbogen)

1.3 Empfänger am 31.12. ..... (Jahresendbestand)

In die drei vorgenannten Erhebungsvordrucke sind jeweils die Angaben für **sämtliche Personen** einzutragen, die zur sog. **Bedarfsgemeinschaft** gehören.[3] Dies sind all die Personen, die in die gemeinsame Berechnung mit einbezogen werden, d.h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder zum Einsatz kommt. Hierzu zählen die

- nicht getrennt lebenden Ehegatten und die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 11 Abs.1 Satz 2 BSHG);
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 122 BSHG).

Beispiel:

Ein der Bedarfsgemeinschaft angehörender Ehegatte verfügt über ein so hohes Einkommen, dass sich für ihn bei isolierter Betrachtungsweise kein Bedarf an Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt. Sein Einkommen reicht jedoch nicht aus, um den Bedarf sämtlicher zur Bedarfsgemeinschaft rechnender Personen abzudecken. In diesem Fall sind die Angaben für beide Ehegatten und ggf. für ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder erforderlich.

[3] Gehören zur Bedarfsgemeinschaft mehr als vier Personen, so sind entsprechende Folgebogen auszufüllen, und zwar mit derselben Kennnummer. Die untere Hälfte des/r Folgebogen(s) mit den Fragen zur Bedarfsgemeinschaft bleibt jedoch frei; die entsprechenden Angaben für die gesamte Bedarfsgemeinschaft sind lediglich in den ersten Bogen einzutragen.

1. Laufende Meldung der Zu- und Abgänge

Seit Beginn des 1. Quartals 1998 werden kontinuierlich alle begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgänge) erfasst und vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zur Statistik gemeldet. Dabei gelten folgende Liefertermine:

1. Juni des Berichtsjahres	für das I. Quartal
1. September des Berichtsjahres	für das II. Quartal
1. Dezember des Berichtsjahres	für das III. Quartal
1. März des Folgejahres	für das IV. Quartal

Ein **Zugang** liegt dann vor, wenn einer Bedarfsgemeinschaft erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung[4] erneut lfd. HLU gewährt wird. In diesen Fällen ist ein Erhebungsvordruck 1.1 "Beginn der Hilfe" (Zugangsbogen) auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten. Die Eintragungen werden auf den dahinterliegenden Abgangsbogen durchgeschrieben. Der Abgangsbogen verbleibt vorerst beim Sozialamt und sollte in der Akte aufbewahrt werden.

Ein **Abgang** liegt dann vor, wenn

- die Hilfegewährung durch die gegenwärtig Auskunft gebende Stelle - auch wegen eines Wohnortwechsels bzw. eines Wechsels der Zuständigkeit - eingestellt wird;
- sich die personenmäßige Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft geändert hat (z.B. bei Geburt, Tod, Scheidung/Trennung, Heirat, Volljährigkeit eines Kindes).

Bei der Meldung des Abgangs ist in den beiden vorgenannten Fällen jeweils der Erhebungsvordruck 1.2 "Ende der Hilfe" (Abgangsbogen) zu verwenden, der sich bereits in der Akte des Sozialamtes befindet. Dieser enthält auf der Vorderseite die durchgeschriebenen Eintragungen der vorangegangenen Zugangsmeldung desselben Falles. Somit ist lediglich die Rückseite des Abgangsbogens auszufüllen und dieser an das Statistische Landesamt zu schicken. Im Falle der geänderten personenmäßigen Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ist zusätzlich zur Abgangsmeldung ein Zugangsbogen für die "neue(n)" Bedarfsgemeinschaft(en) auszufüllen und zur Statistik zu melden.

Keine Abgangsmeldung ist erforderlich, wenn eine Hilfe, die z.Z. außerhalb von Einrichtungen gewährt wird, in einer Einrichtung weiter geleistet wird und die Bemessung der Leistungen weiterhin vom selben Träger über monatliche Regelsätze etc. erfolgt. Gleiches gilt umgekehrt, wenn ein Hilfeempfänger in einer Einrichtung diese Hilfe nunmehr außerhalb der Einrichtung erhält und sich dabei die Zuständigkeit nicht ändert.

2. Erhebung des Jahresendbestandes

Zum Jahresende erfolgt die Erhebung des Jahresendbestandes des Berichtsjahres. Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist für jede Bedarfsgemeinschaft, die am Jahresende lfd. HLU bezieht, ein Erhebungsvordruck 1.3 "Empfänger am 31.12. ____" (Jahresendbestand) auszufüllen und bis spätestens zum 1. März des Folgejahres an das Statistische Landesamt zu schicken. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist wiederum als Durchschreibeformular konzipiert und enthält dahinterliegend einen eigenen Abgangsbogen. Der bisher in der Akte befindliche Abgangsbogen ist deshalb zu vernichten und wird durch das neue Exemplar mit den **aktualisierten Angaben** ersetzt. Im darauffolgenden Berichtsjahr sind dann wieder laufend alle Zu- und Abgänge zu erfassen und vierteljährlich zur Statistik zu melden. Am Ende des Jahres erfolgt dann erneut eine Bestandserhebung usw.

[4] Eine Unterbrechung liegt selbst dann vor, wenn die Hilfe auch nur für einen Tag eingestellt wurde.

B: Erläuterungen im einzelnen

Zu den Erhebungsvordrucken:

1.1 Beginn der Hilfe (Zugangsbogen)

1.3 Empfänger am 31.12. ..... (Jahresendbestand)

Kennnummer

Zweck der Kennnummer

Die Kennnummer dient seit Einführung der vereinfachten Quartalsstatistik zum 1. Quartal 1998 ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik.[5)]

Aufbau der Kennnummer

Bei Zugangsmeldungen wird von der Berichtsstelle für jeden Fall (Bedarfsgemeinschaft) eine 11stellige Kennnummer vergeben. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z.B. + - & usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger sollte aber aus eigenem Interesse dafür Sorge tragen, dass **innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z.B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben** wird, d.h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.

Erhebungsturnus	Erhebung
00	Bestandserhebung
01	Zugänge I. Quartal
02	Zugänge II. Quartal
03	Zugänge III. Quartal
04	Zugänge IV. Quartal
05	Zugänge I. Quartal
usw.	

Innerhalb eines Erhebungsturnus kann der/die Sachbearbeiter/in dann in aufsteigender Folge die eigentlichen fünfstelligen Nummern an die Bedarfsgemeinschaften vergeben (00001, 00002 usw.)[6)]. Im nächsten Erhebungsturnus erhöht er/sie die Ziffer hierfür um einen Zähler und kann bei der Vergabe der eigentlichen Bedarfsgemeinschafts-Nummer wieder mit "00001" beginnen. Auf diese Weise wird vermieden, dass ein/e Sachbearbeiter/in in verschiedenen Erhebungen identische Kennnummern vergibt.

Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass der/die Sachbearbeiter/in regelmäßig ein Verzeichnis führt, das diese in aufsteigender Reihenfolge dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt. Für den/die Sachbearbeiter/in "03" in der Dienststelle "17" würde die Kartei für die Zugänge im 4. Quartal beispielsweise wie folgt aussehen:

Kennnummer	---->	Aktenzeichen
17030400001		AB-Z857/14
17030400002		AS-Z878/32
17030400003		XY-123456777
17030400004		12/34/12
.		.
.		.

Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter/in bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes mühelos von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.

Eine Weiterführung der Kennnummer ist nicht mehr erforderlich.[5)]

Art des Trägers

Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der lfd. HLU herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.

Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der lfd. HLU herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.

Regionalangaben (Auskunft gebende Stelle, Wohnort der Bedarfsgemeinschaft)

Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt grundsätzlich mittels der **amtlichen Gemeindeschlüsselnummer**. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Die regionale Signierung für die **Auskunft gebende Stelle** (Sst. 2-7) ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf der Bestandsfortschreibung sichergestellt werden. Die Signierungen sind folgendermaßen vorzunehmen:

Überörtlicher Träger:

Kreis:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde:	999
Art des Trägers:	2

Örtlicher Träger:

Landkreis

Kreis:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde:	leer
Art des Trägers:	1

Kreisfreie Stadt

Kreis:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde:	000
Art des Trägers:	1

[5)] Siehe S. 1 Fußnote 1)

[6)] Sofern die Berichtsstellen die PC-Version von PROSOZ verwenden, stehen für die eigentliche Nummer der Bedarfsgemeinschaft nur vier editierbare Stellen zur Verfügung; die fünfte Stelle wird PC-intern vergeben. Insofern empfiehlt es sich für die zukünftigen Anwender der PROSOZ PC-Version, die fünfte Stelle der Bedarfsgemeinschafts-Nummer (das ist die äußerste rechte Stelle der Kennnummer) frei zu lassen. Damit ist später ein reibungsloser Umstieg auf das PROSOZ PC-Verfahren sichergestellt.

Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Landkreis

Kreis:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde:	leer
Art des Trägers:	2

Kreisfreie Stadt

Kreis:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde:	000
Art des Trägers:	2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Kreis:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers:	2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch örtlichen Träger:

Kreis:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde:	Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers:	1

Als Wohnort der Bedarfsgemeinschaft ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Sofern der amtliche Gemeindeschlüssel für den Wohnort bzw. den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Bedarfsgemeinschaft nicht ermittelt werden kann, ist hierfür ersatzweise der Klartext links neben das Datenfeld einzutragen. Von dieser Regelung sollte jedoch nur in begründeten **Ausnahmefällen** Gebrauch gemacht werden (z.B. wenn Wohnort und Sitz des Trägers weit entfernt voneinander liegen).

Die Angaben zum **Gemeindeteil** (beim Wohnort der Bedarfsgemeinschaft) sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.

Angaben zu den einzelnen Personen:

Stellung zum Haushaltsvorstand

Bei der Gewährung von lfd. HLU unterscheidet das Gesetz zwischen dem **Haushaltsvorstand** und den **Haushaltsangehörigen**. Der Haushaltsvorstand ist dabei das Haushaltsmitglied, das die Generalkosten des Haushalts (Kosten der allgemeinen Haushaltsführung, wie z.B. Energiekosten, Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten) trägt. Alleinstehende gelten stets als Haushaltsvorstand. Im Rahmen der Statistik darf die Signatur "Haushaltsvorstand" nur für **eine** Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft angekreuzt werden. Insofern ist in den Fällen, in denen der Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand auf die Ehegatten/Partner aufgeteilt ist, die ältere dieser Personen als Haushaltsvorstand anzugeben.

Für jede zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person ist deren Stellung zum Haushaltsvorstand anzugeben. Im Hinblick auf den **Haushaltsvorstand** selbst sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

Fall 1: Der Haushaltsvorstand gehört zur Bedarfsgemeinschaft. In diesen Fällen ist es ausgeschlossen, dass bei einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Signatur "Verwandte(r)/Verschwägerte(r)" angekreuzt wird.

Fall 2: Der Haushaltsvorstand gehört **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft, weil diese Person

a) zu einer anderen Bedarfsgemeinschaft gehört;

b) keine lfd. HLU erhält.

In diesen Fällen ist es ausgeschlossen, dass bei einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Signatur "Haushaltsvorstand" angekreuzt wird. Gleiches gilt i.d.R. auch für die Signatur "Ehegatte(in)".

Als **Kinder** gelten sowohl eheliche als auch nichteheliche Kinder sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt wohnen. Dabei ist ausschließlich das Verwandtschaftsverhältnis maßgebend, d.h. das Alter und der Familienstand der Kinder spielen keine Rolle.

Beispiele zu Fall 1:

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einem Ehepaar mit zwei minderjährigen unverheirateten Kindern. Einer der Ehepartner ist Haushaltsvorstand und erhält demzufolge den entsprechend höheren Regelsatz für den Haushaltsvorstand gem. § 2 Abs. 2 der Regelsatzverordnung. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

1. Person:	Haushaltsvorstand
2. Person:	Ehegatte(in)
3. Person:	Kind
4. Person:	Kind

Zahl der Haushaltsmitglieder: 4
Zahl aller HLU-Empfänger im Haushalt: 4

Sind in dem vorgenannten Fall die Eltern der beiden Kinder nicht miteinander verheiratet (eheähnliche Gemeinschaft gem. § 122 BSHG mit leiblichen Kindern), so sind folgende Angaben zu machen:

1. Person:	Haushaltsvorstand
2. Person:	sonstige Person
3. Person:	Kind
4. Person:	Kind

Zahl der Haushaltsmitglieder: 4
Zahl aller HLU-Empfänger im Haushalt: 4

Beispiel zu Fall 2a:

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einem Ehepaar mit einem minderjährigen unverheirateten Kind; einer der Ehepartner ist Haushaltsvorstand. Im selben Haushalt wohnt noch ein weiteres Kind des Ehepaares, das jedoch schon volljährig ist. Hier handelt es sich gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG um zwei Bedarfsgemeinschaften, für die jeweils ein eigener Erhebungsvordruck auszufüllen ist, und zwar mit folgenden Angaben:

Erste Bedarfsgemeinschaft:

1. Person:	Haushaltsvorstand
2. Person:	Ehegatte(in)
3. Person:	Kind

Zahl der Haushaltsmitglieder: 4
Zahl aller HLU-Empfänger im Haushalt: 4

Zweite Bedarfsgemeinschaft:

1. Person:	Kind

Zahl der Haushaltsmitglieder: 4
Zahl aller HLU-Empfänger im Haushalt: 4

Beispiele zu Fall 2b:

Ein Ehepaar (einer der Ehepartner ist Haushaltsvorstand), das selbst keinerlei Leistungen der Sozialhilfe bezieht, nimmt in seinem Haushalt eine fremde Familie von Bürgerkriegsflüchtlingen (Ehepaar mit einem Kleinkind) auf, die allesamt HLU erhalten.

Der Haushaltsvorstand gehört somit nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Flüchtlingsfamilie, für die folgende Angaben zu machen sind:

1. Person: sonstige Person
2. Person: sonstige Person
3. Person: sonstige Person

Zahl der Haushaltsmitglieder: 5
Zahl aller HLU-Empfänger im Haushalt: 3

Zwei Brüder wohnen zusammen in einem Haushalt. Der eine ist Haushaltsvorstand und erhält keine Leistungen der Sozialhilfe, während sein Bruder lfd. HLU bezieht. Für die letztgenannte Person sind demnach folgende Angaben zu machen:

1. Person: Verwandte(r)/Verschwägerte(r)

Zahl der Haushaltsmitglieder: 2
Zahl aller HLU-Empfänger im Haushalt: 1

Geburtsmonat/-jahr

Hier ist in den ersten beiden Stellen der Geburtsmonat (numerisch mit ggf. vorangestellter Null) einzutragen und anschließend die vier Ziffern des Geburtsjahres.

Beispiel:

Eine Person wurde im September 1957 geboren. Zu signieren ist hier "09 1957".

Personengruppe

Deutsche(r): Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich "Deutsche(r)" anzukreuzen.

EU-Ausländer(in): Personen mit einer der folgenden Staatsbürgerschaften[7]:

Belgien	Großbritannien	Österreich
Dänemark	Irland	Portugal
Finnland	Italien	Schweden
Frankreich	Luxemburg	Spanien
Griechenland	Niederlande	

Asylberechtigte(r): Ausländer, die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat.

Bürgerkriegsflüchtling: Ausländer aus einem Bürgerkriegsgebiet, die vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und eine gültige Aufenthaltsbefugnis besitzen, die jedoch **nicht** zu den Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zählen. Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind gem. § 1 Abs. 1, Nr. 3 AsylbLG in der Fassung vom 5. August 1997, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Aylbewerberleistungsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl I S. 2505) diejenigen Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32 a des Ausländergesetzes besitzen. Zu den Leistungsberechtigten des BSHG zählen daher nach § 1 Abs. 2 nur solche Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine andere als die oben genannte Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Die Familienangehörigen dieser Personen gelten ebenfalls als Bürgerkriegsflüchtlinge.

[7] Stand: Mai 1999. Je nach Stand der Beitrittsverhandlungen zur EU zählen zu den EU-Ausländern auch die Staatsangehörigen der jeweiligen neu hinzugekommenen Beitrittsstaaten.

Sonstige(r) Ausländer(in): Alle Nichtdeutschen, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.

Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge
(s. Schlüssel A auf der Rückseite des Fragebogens)

Für die Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge können je Person maximal vier Signierziffern angegeben werden. Die Eintragungen sind linksbündig vorzunehmen.

Der Mehrbedarfszuschlag für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Signierziffer 1), ist auch bei den 60- bis 64jährigen Personen zu signieren, die gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 BSHG aus Gründen der Besitzstandswahrung einen entsprechenden Leistungsanspruch haben.

Die Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende (Signierziffern 4 und 5) sind nur bei der alleinerziehenden Person, nicht hingegen bei deren Kindern einzutragen.

Erwerbsstatus
(s. Schlüssel B auf der Rückseite des Fragebogens)

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Zu den Erwerbstätigen zählen auch:

- Auszubildende mit Lehrlingsvergütung sowie Praktikanten und Volontäre, sofern sie anrechenbares Erwerbseinkommen erzielen.
- Frauen, die sich im Mutterschutz befinden,
- Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen,
- Soldaten und Zivildienstleistende,
- mithelfende Familienangehörige,
- Beschäftigte im Rahmen von ABM-Verträgen,
- nicht sozialversicherungspflichtige (geringfügig verdienende) Arbeitnehmer.

Teilzeiterwerbstätig sind Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt.

Nicht als erwerbstätig gelten Praktikanten, Volontäre und Umschüler (mit/ohne Leistungen nach SGB III – Arbeitsförderung) Diese Personen sind zusammen mit den Schülern und Studenten als **"Nicht erwerbstätig wegen Aus- und Fortbildung"** (Ziffer 5) zu signieren.

Bei Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nachgehen, ist **"Nicht erwerbstätig wegen Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfähigkeit"** (Ziffer 7) einzutragen.

Bei arbeitslos gemeldeten Personen, die keine Leistungen nach SGB III – Arbeitsförderung - erhalten, ist die Ziffer "4" einzutragen. Dies gilt auch für diejenigen Arbeitslosen, die einen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung gestellt haben, über den aber noch nicht entschieden wurde.

Bei **allen** arbeitslos gemeldeten Personen ist zudem der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Arbeitslosenmeldung erfolgte. Liegen hierüber keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Als Anhaltspunkt ist dabei u.a. der Beginn der HLU-Gewährung an die betroffene Person heranzuziehen. Sofern auch keine Schätzung möglich ist, ist als Zeitpunkt "99 9999" einzutragen.

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss
(s. Schlüssel C auf der Rückseite des Fragebogens)

Einen **"Realschul- oder gleichwertigen Abschluss"** besitzen Personen mit dem Abschlusszeugnis einer Realschule, einer Realschulklasse an Hauptschulen oder einer Abendrealschule.

Als gleichwertig gilt insbesondere das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang, das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. (ohne Hochschulreife) eines Gymnasiums oder einer integrierten Gesamtschule sowie das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbau- oder zweijährigen Berufsfachschule.

"Fachhochschul- oder Hochschulreife" besitzen insbesondere Personen mit dem Abschlusszeugnis der Gymnasien, integrierten Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie der Fachgymnasien und Fachoberschulen.

Die Sonderschule in ihren verschiedenen Typen ist eine eigenständige Schulform, an der grundsätzlich alle Arten von Schulabschlüssen erworben werden können. Sofern also entsprechende Schulabschlüsse (z.B. Volks/-Hauptschulabschluss) an einer Sonderschule erworben wurden, sind diese anzugeben. In vielen Fällen verlassen die Sonderschüler die Schule jedoch ohne Abschluss; es ist dann "Kein Schulabschluss" zu signieren.

Hinsichtlich der **Schulen auf dem Gebiet der ehem. DDR** gelten folgende Regelungen:

Wird als höchster Schulabschluss der Abschluss an einer polytechnischen Oberschule angegeben, dann ist "Sonstiger Schulabschluss" einzutragen. Beim Abschluss der erweiterten Oberschule ist "Fachhochschul- oder Hochschulreife" anzugeben.

Bei **im Ausland erworbenen Schulabschlüssen** ist eine Zuordnung zu den vergleichbaren deutschen Abschlüssen vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, dann ist die Kategorie "Sonstiger Schulabschluss" bzw. "Unbekannt" einzutragen.

Bei Hauptschülern, Realschülern und Gymnasiasten, die sich z.Z. in der Schulausbildung befinden, ist die Signatur "In schulischer Ausbildung" (Ziffer 1) anzugeben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Schulausbildung bis dahin ohne größere Unterbrechung erfolgt ist. Bei Personen, die sich nach einer größeren Unterbrechung wieder in einer Schulausbildung befinden, ist dagegen der bereits erworbene Schulabschluss anzugeben. So ist z.B. bei einem derzeitigen Abendschüler mit bereits früher erworbenen Hauptschulabschluss die Signatur "Volks-/Hauptschulabschluss" (Ziffer 2) anzugeben, und nicht die Signatur "In schulischer Ausbildung".

Höchster Berufsausbildungsabschluss
(s. Schlüssel D auf der Rückseite des Fragebogens)

Eine **"abgeschlossene beruflich-schulische Ausbildung"** liegt vor, wenn die berufliche Ausbildung ausschließlich an beruflichen Schulen erfolgt ist (z.B. Berufsfachschule, Handelsschule, MTA-Schule).

Volle Erwerbsminderung

Als voll erwerbsgemindert gelten hier Personen, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Angaben zur Bedarfsgemeinschaft

Achtung! Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG gehören im Haushalt lebende minderjährige Kinder nur dann zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern bzw. eines Elternteils, wenn sie den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen (z.B. Unterhaltsleistungen) bestreiten können.

Im Haushalt lebende volljährige Kinder (sowie auch minderjährige Schwangere und Mütter gem. §11 Abs. 1 Satz 3 BSHG) gehören <u>nicht</u> zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern bzw. des Elternteils.

Beginn der ununterbrochenen Gewährung lfd. HLU für mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Zur Beantwortung dieser Frage im Zugangsbogen ist bei Beginn der HLU-Gewährung festzustellen, ob ein Mitglied der aktuellen Bedarfsgemeinschaft bereits **unmittelbar zuvor** lfd. HLU erhalten hat. Ist dies der Fall, dann ist hier der Zeitpunkt einzutragen, an dem diese zuvor gewährte lfd. HLU begonnen hat. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Bestandsbogen.

Beispiel:

Ein junger alleinstehender Mann erhält seit November 2000 lfd. HLU. Im Mai 2001 heiratet er und bezieht mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Wohnung. Seine Ehefrau lebte zuvor bei ihren Eltern und erhielt bislang keine lfd. HLU. Seit der Heirat erhält nun das Ehepaar als eine Bedarfsgemeinschaft zusammen lfd. HLU. In diesem Fall wären sowohl bei der Zugangs- als auch bei allen sich anschließenden Bestandsmeldungen folgende Zeitangaben zu verschlüsseln:

- Beginn der lfd. HLU an die Bedarfsgemeinschaft in obiger Zusammensetzung: Mai 2001
- Beginn der ununterbrochenen Gewährung lfd. HLU für mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft: November 2000

Hat im vorgenannten Fall auch die Ehefrau bereits vor der Heirat lfd. HLU bezogen (angenommen seit Juni 2000), dann ist als Beginn der ununterbrochenen Gewährung lfd. HLU das am weitesten zurückliegende Beginndatum einzutragen (hier also: Juni 2000).

Erhalten **alle** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erstmals - oder nach einer Unterbrechung erneut - lfd. HLU, dann ist für den Beginn der ununterbrochenen Hilfegewährung dasselbe Datum einzutragen wie für den Beginn der Hilfe an die derzeitige Bedarfsgemeinschaft (Sst. 28-33).

Liegen über das Beginndatum der **ununterbrochenen** Hilfegewährung (Sst. 34-39) keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Sofern auch keine Schätzung möglich ist, ist als Zeitpunkt "99 9999" einzutragen. Beim Beginn der lfd. HLU an die derzeitige Bedarfsgemeinschaft (Sst. 28-33) ist dagegen in jedem Fall der exakte Zeitpunkt anzugeben.

Bruttobedarf der Bedarfsgemeinschaft

Zum Bruttobedarf rechnen:

- Regelsätze (§§ 12, 22 BSHG, §§ 1, 2 RegelsatzVO)
- Kosten für Miete/Eigenheim (gem. § 12 BSHG, § 3 Abs. 1 RegelsatzVO)[8)]
- laufende Kosten für Heizung (gem. § 12 BSHG, § 3 Abs. 2 RegelsatzVO)
- Beiträge zur Krankenversicherung oder Alterssicherung (gem. §§ 13, 14 BSHG)
- Mehrbedarfszuschläge (gem. § 23 BSHG)

Der Bruttobedarf der Bedarfsgemeinschaft ist die Gesamtsumme der vorgenannten Beträge aller zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen. Der in EURO gerundete Betrag ist rechtsbündig in das entsprechende Datenfeld einzutragen.

Bei Heimbewohnern, bei denen der Bruttobedarf nach den o.g. Beträgen nicht festgestellt werden kann, ist als Bruttobedarf der

8) Ohne Abzug von besonderem Mietzuschuss oder allgemeinem Wohngeld.

Pflegesatz einschließlich Taschengeld und ggf. Zuschlägen für Einzelzimmer, Diätverpflegung etc. anzugeben.

Anerkannte Bruttokaltmiete der Bedarfsgemeinschaft

Die Anerkennung bezieht sich auf die gesamten laufenden Aufwendungen[8)] im Sinne von § 3 Abs. 1 RegelsatzVO. Das sind die Aufwendungen für die tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Hierzu zählen die Miete (bzw. bei Eigentümern die Belastung) und die Nebenkosten/Umlagen/Gebühren für Müllabfuhr, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Grundsteuer, Hausverwaltung, Treppenbeleuchtung u.ä.

Strom- und Heizungskosten gehören **nicht** zur Bruttokaltmiete. Gleiches gilt für die Kosten der Bereitung von Warmwasser, die bereits durch den mit den Regelsätzen abgegoltenen Bedarf an Haushaltsenergie berücksichtigt werden. Der in EURO gerundete Betrag für die anerkannte Bruttokaltmiete ist rechtsbündig in das entsprechende Datenfeld einzutragen. Bei Heimbewohnern kann das Datenfeld leer bleiben.

Anspruch der Bedarfsgemeinschaft

Der Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf lfd. HLU ergibt sich aus der Differenz des Bruttobedarfs und des angerechneten (bereinigten) Einkommens der Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist der Betrag anzugeben, der sich für einen **vollen Monat** ergibt. Letzteres ist v.a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der in EURO gerundete Betrag ist rechtsbündig in das entsprechende Datenfeld einzutragen.

Besondere soziale Situation

(s. Schlüssel E auf der Rückseite des Fragebogens)

Zur Kennzeichnung der besonderen sozialen Situation der Bedarfsgemeinschaft sind maximal zwei Angaben zulässig. Es ist mindestens eine Eintragung anhand des Schlüssels E vorzunehmen, und zwar linksbündig. Hierbei sollten diejenigen Charakteristika der sozialen Situation ausgewählt werden, die hauptsächlich dafür ausschlaggebend sind, dass Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft lfd. HLU in Anspruch nehmen müssen. Maßgebend sind jeweils die Umstände, die zum Erhebungszeitpunkt (Zugang oder Bestand) vorliegen. Sofern zur besonderen sozialen Situation keine Informationen vorliegen, ist die Signatur "Keine der vorgenannten sozialen Situationen" (Ziffer 9) anzugeben.

Die Signatur "Ohne eigene Wohnung" muss in jedem Fall bei Leistungsempfängern angegeben werden, die keine eigene Wohnung haben. Für Untermieter sowie Personen, die in Pflege- und Alten(wohn)heimen oder in Behinderteneinrichtungen untergebracht sind, kommt diese Signatur jedoch nicht in Frage.

Pensionen, Hotels sowie Notunterkünfte aller Art (Obdachlosenheime, Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen, Zelte etc.) zählen **nicht** als Wohnung. Eine **Wohnung** liegt dann vor, wenn darin die Führung eines Haushalts möglich ist. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn eine Küche oder ein Raum mit Kochnische oder Kochschrank zur Verfügung steht.

Wird lfd. HLU voraussichtlich nur als Vorleistung gewährt?

Diese Frage ist dann mit "ja" zu beantworten, wenn bei der Antraggewährung zu erwarten ist, dass

- die lfd. HLU nur zur Überbrückung eines befristeten Zeitraums in Anspruch genommen wird, da z.B. eine andere vorrangige Sozialleistung (Arbeitslosengeld oder -hilfe, Rente etc.) beantragt, aber bislang noch nicht ausgezahlt wurde und
- die gezahlten Beträge der lfd. HLU später wieder erstattet werden, so dass der Sozialhilfeträger letztendlich nicht belastet wird.

Zahl der Haushaltsmitglieder

Hier ist die Anzahl der Personen einzutragen, die zum Haushalt rechnen. Das sind alle die Personen, die zusammen wohnen und wirtschaften. Das Verwandtschaftsverhältnis spielt dabei keine Rolle.

Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in einem Haushalt mehrere Bedarfsgemeinschaften und/oder Personen, die keine lfd. HLU beziehen, leben können. Ist dies der Fall, dann ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als die Zahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft, für die im ersten Teil des Erhebungsvordrucks bereits die Angaben gemacht wurden (siehe hierzu auch die vorangegangenen Beispiele zum Erhebungsmerkmal "Stellung zum Haushaltsvorstand").

Zahl aller HLU-Empfänger im Haushalt

Im ersten Teil des Erhebungsvordrucks wurden bereits die Angaben für die einzelnen Personen der Bedarfsgemeinschaft gemacht. Sofern im Haushalt sonst keine weitere Person lfd. HLU erhält, ist die Anzahl dieser Personen hier einzutragen. Leben jedoch im selben Haushalt noch eine oder mehrere Personen, die ebenfalls lfd. HLU erhalten, dann sind diese hier hinzuzurechnen (siehe hierzu auch die vorangegangenen Beispiele zum Erhebungsmerkmal "Stellung zum Haushaltsvorstand").

Angerechnetes bzw. in Anspruch genommenes Einkommen; übergegangene Ansprüche

In Spalte "F" sind **sämtliche** in der Bedarfsgemeinschaft vorkommenden Einkommensarten anzukreuzen, die in die Berechnung der lfd. HLU einbezogen sind, d.h. Mehrfachankreuzungen sind zulässig.

Unter den **"Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung, Alterssicherung der Landwirte"** sind auch Beihilfen und Übergangsgelder anzugeben.

Die **"Versorgungsbezüge"** umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem BVG; diese rechnen zu den "**sonstigen Einkünften**".

Vergütungen im Rahmen einer Lehrlingsausbildung zählen als **"Einkünfte aus unselbständiger Arbeit".**

Zum **"Wohngeld"** zählen sowohl das allgemeine Wohngeld (frühere Bezeichnung: Tabellenwohngeld) als auch der besondere Mietzuschuss (frühere Bezeichnung: pauschaliertes Wohngeld).

Bei den **"privaten Unterhaltsleistungen"** kann es mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z.B. bei aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend.

In Spalte "G" ist im Gegensatz zu Spalte "F" **nur** die Haupteinkommensart anzukreuzen. Bei mehreren Einkommensarten ist dies die betragsmäßig höchste Einkommensart. Verfügt die Bedarfsgemeinschaft über kein angerechnetes Einkommen, dann ist **"Kein Einkommen"** anzukreuzen.

Zum Erhebungsvordruck:

1.2 Ende der Hilfe (Abgangsbogen)

Bei einer Änderung in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder bei Beendigung der laufenden HLU-Gewährung ist die **Rückseite** des Erhebungsvordrucks auszufüllen.

Bei Änderung in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft:

In diesem Fall ist nur der Änderungszeitpunkt (Monat/Jahr) einzutragen. Alle nachfolgenden Datenfelder bleiben leer.

Beispiel:

Ein Ehepaar erhält seit Januar 1999 lfd. HLU. Am 17. September 2000 stirbt der Ehemann; die Frau bezieht weiterhin lfd. HLU. Als Änderungszeitpunkt ist hier auf der Rückseite des Abgangsbogens der September 2000, also "09 2000", zu signieren. Gleichzeitig muss in diesem Fall ein Zugangsbogen für die neue Bedarfsgemeinschaft (d.h. für die Witwe) ausgefüllt werden, in dem folgende Angaben zu verschlüsseln sind:

- Beginn der lfd. HLU an die Bedarfsgemeinschaft in obiger Zusammensetzung: September 2000
- Beginn der ununterbrochenen Gewährung lfd. HLU für mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft: Januar 1999

Bei Beendigung der laufenden HLU-Gewährung:

In diesem Fall ist immer der Beendigungszeitpunkt (Monat/Jahr) einzutragen sowie der Grund für die Einstellung der Leistung anzukreuzen. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine HLU-Leistungen mehr gezahlt werden.

Beispiele:

- Die Hilfeleistung endet mit Auslaufen des Januars 2000. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist also der 1. Februar 2000. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Februar 2000, also "02 2000" zu signieren.
- Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 21. Oktober 2000 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 22. Oktober 2000. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2000, also "10 2000" zu signieren.

Von den vorgegebenen Gründen zur Beendigug der laufenden HLU-Gewährung ist **nur einer** anzukreuzen. **"Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes"** ist nur dann anzugeben, wenn feststeht, dass die lfd. HLU auch am neuen Wohnort gewährt wird; ansonsten ist ein anderer zutreffender Abgangsgrund (z.B. ausreichendes Einkommen wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) anzukreuzen; liegen keine Informationen vor, ist **"Sonstige Gründe"** anzukreuzen.

Wurde als Grund für die Einstellung der HLU-Leistungen die Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit angegeben, dann ist zusätzlich die Frage nach eventuell damit verbundenen öffentlichen Fördermaßnahmen zu beantworten. Als Maßnahmen des BSHG gelten in diesem Zusammenhang insbesondere die Hilfen zur Arbeit (§§ 18 - 20 BSHG); als Maßnahmen des SGB III – Arbeitsförderung – kommen in erster Linie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Frage.

Bei Gewährung von Hilfe zur Arbeit ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- Wird im Rahmen der Hilfe zur Arbeit lediglich eine zusätzliche Mehraufwandsentschädigung gezahlt oder ist das gezahlte Arbeitsentgelt nicht ausreichend, so dass auch **weiterhin über Regelsätze bemessene lfd. HLU gewährt wird**, dann ist bei Beginn der Hilfe zur Arbeit **kein** Abgangsbogen für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt auszufüllen. Wenn jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die lfd. HLU wegen Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit eingestellt wird, so ist "gefördert durch Maßnahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)" anzugeben.
- Ist die Hilfe zur Arbeit mit der Zahlung eines ausreichenden Arbeitsentgelts verbunden, so dass die **über Regelsätze bemessene lfd. HLU entfällt**, dann ist ein **Abgangsbogen** auszufüllen. Dabei ist als Grund für die Einstellung der Leistungsgewährung "Erstaufnahme" oder "Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit" anzukreuzen und außerdem "gefördert durch Maßnahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)" anzugeben.